

Amt für Wasser und Abfall

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Office des eaux et des déchets

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne

Abfall- und Gewässerschutzvorschriften für das Entleeren von Strassenschächten

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt beschreibt die technischen und gesetzlichen Vorgaben für das korrekte Entleeren von Strassenschächten. Es richtet sich an kommunale und kantonale Verwaltungsstellen sowie an im Kanton Bern tätige Saugwagenunternehmen, die das Entleeren von Strassenschächten/-sammlern und das Entsorgen der anfallenden Schlämme in Auftrag geben oder ausführen.

Ausgangslage

Auf Strassen und Plätzen fallen nebst Laub, Splitt, Sand usw. sowie Abfällen aus dem Siedlungsraum auch schadstoffhaltige Rückstände von Reifen- und Strassenabrieb sowie Staub aus Abgasen an. Durch Wind und Wasser gelangen dadurch Schwermetalle, Benzinzusätze, Kohlenwasserstoffe und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK in die Strassenschächte/-sammler. Schlamm und damit die an den Feinanteilen gebundenen Schadstoffe können im Strassensammler zurückgehalten werden. Durch eine fachgerechte Entleerung ist sicherzustellen, dass Gewässerverschmutzungen verhindert werden.

Neue Vorgaben des Bundes

In einem Rundschreiben vom 5. Februar 2014 (*Stand der Technik beim Entleeren von Strassenschächten / Umsetzung der Vollzugshilfen VeVA*) hat das BAFU neue Vorgaben kommuniziert, welche in diesem Merkblatt konkretisiert werden.

Nicht mehr gestattete Entsorgungsmethode

Mit konventionellen Saugfahrzeugen ohne Aufbereitungsanlage werden die Strassensammler entleert und das Überstandswasser wieder in den Schacht abgepresst. Eine Schlammbehandlung vor Ort ist nicht möglich. Das Abpressen von Überstandswasser aus dem Saugfahrzeug führt im Laufe einer Entleerungstour dazu, dass das zurück gepresste Wasser immer stärker verunreinigt ist und am Ende lediglich der Feinschlamm in den Schächten ausgetauscht wird. Zudem besteht für das angeschlossene Gewässer das Risiko einer Verschmutzung. Mit dieser Methode konnten die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung nie eingehalten werden. Sie wurde solange geduldet, bis ein besserer Stand der Technik erreicht werden konnte.

Stand der Technik ab 1. Januar 2017

Verbot des Abpressens von Überstandswasser

Ungenügend filtriertes oder abgepresstes Wasser aus Saugfahrzeugen ohne Aufbereitungsanlage darf nicht mehr zum Wiederbefüllen von Strassensammlern verwendet werden. Das gesamte abgesaugte Material muss einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Wo nötig müssen die Schächte anschliessend wieder bis zum Tauchbogen mit Frischwasser gefüllt werden.

Stand der Technik: Saugfahrzeuge mit mobiler Aufbereitungsanlage

Saugfahrzeuge mit mobiler Aufbereitungsanlage können den abgesaugten Strassensammlerschamm direkt vor Ort auf dem Fahrzeug in einen teilentwässerten Schlamm und eine Wasserfraktion auftrennen. Die Auftrennung erfolgt mittels Filtersystemen und unter Zugabe von Flockungsmitteln. Mit dem so gereinigten, klaren Abwasser dürfen die leergesaugten Strassensammler wieder bis zum Tauchbogen befüllt werden. Der teilentwässerte Schlamm muss anschliessend einer stationären Anlage zur weiteren Aufbereitung übergeben werden.

Vorgaben Entleerung der Strassenschächte

- *Saugfahrzeuge mit mobiler Aufbereitungsanlage (Flockung und Filtersystem)*
Die Schächte dürfen nur mit korrekt aufbereitetem Wasser *wiederbefüllt* werden. Eine eigentliche *Einleitung* (mehr als der Schachttinhalt) von aufbereitetem Wasser im Sauberwasserbereich / Entwässerung in ein Gewässer ist nicht erlaubt.

- *Konventionelle Saugfahrzeuge ohne Aufbereitungsanlage*

Das Absaugen der Strassensammler ist denkbar, sofern die Schächte anschliessend leer gelassen werden oder, falls erforderlich, mit Frischwasser wiederbefüllt werden.



Entsorgung der festen Fraktion	Die Aufbereitung von Strassensammlerschlämmen ist rechtlich vorgeschrieben. Die teilentwässerte Schlammfraktion bzw. die abgesaugten Strassensammlerschlämme sind deshalb einer stationären Anlage zur Aufbereitung zuzuführen. Der Schlamm wird entwässert und das abgetrennte Abwasser durch Flockung und Flotation aufbereitet. Durch die weiterführende physikalische Behandlung werden aus der Feststofffraktion verwertbare Anteile von Kies, Splitt und Sand zurückgewonnen.
Bewilligungspflicht	Saugwagen mit integrierter Vorbehandlung (Flockung, Filtration) und stationäre Aufbereitungsanlagen sind Abfallbehandlungsanlagen, für welche eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung notwendig sind. Die zuständige Fachstelle des AWA (Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe) erteilt Auskünfte zum Bewilligungsverfahren.
Klassierung der Abfälle	<p>Strassensammlerschlämme stellen <i>Sonderabfälle</i> ([S]) dar. Aus diesem Grund dürfen sie nur <i>mit Begleitschein</i> einem bewilligten Entsorgungsunternehmen abgegeben werden. Abfälle, die einer stationären Aufbereitungsanlage abgegeben werden, werden gemäss der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen wie folgt klassifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlämme aus Strassenschächten (unbehandelte, nicht entwässerte Strassensammlerschlämme) →Code 20 03 06 [S] • Grobfraktion aus Vakuumtank (nur entwässert; ohne Flockungsmittel) →Code 20 03 06 [S] • Feinfraktion aus Schlammtank (enthält Flockungsmittel; z. B. Schlammfraktion aus Saugwagen mit integrierter Vorbehandlung) →Code 19 02 05 [S]
Empfehlung	Den Eigentümern von Strassensammlern (in der Regel die Gemeinden) wird empfohlen, mit den Saugwagenunternehmen möglichst langfristige Verträge abzuschliessen, so dass sich die Branche entsprechend dem Stand der Technik ausrüsten kann.
Rechtsgrundlagen und weitere Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)</i> Die Gewässerschutzverordnung gibt die Anforderungen für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation vor. • <i>Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (SR 814.610)</i> Die Verordnung regelt den korrekten Umgang mit Sonderabfällen und beschreibt deren umweltverträgliche Entsorgung. • <i>Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)</i> Liste der Abfälle und Entsorgungsverfahren mit entsprechenden Codes. • <i>Elektronische Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz (Stand: 10. April 2012)</i> Die Vollzugshilfe konkretisiert die rechtlichen Grundlagen und beschreibt die umweltverträgliche Entsorgung von Strassensammlerschlämmen. (http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/index.html?lang=de). • <i>Rundschreiben des BAFU «Stand der Technik beim Entleeren von Strassenschächten/ Umsetzung der Vollzugshilfen VeVA» vom 5. Februar 2014</i> • <i>Richtlinie des VSA «Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen» (Ausgabe 2014)</i> Die Richtlinie enthält die technischen und ökologischen Vorgaben zur Entleerung und Reinigung von Strassensammlern sowie von weiteren Entwässerungsanlagen (z.B. Mineralöl- und Fettabseider).